



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)  
[www.wpk.de/magazin/1-2017/](http://www.wpk.de/magazin/1-2017/)

**Stellungnahme  
der Wirtschaftsprüferkammer  
zum Referentenentwurf  
des Bundesministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz  
eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer  
Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und  
zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften**

Berlin, den 28. Dezember 2016  
GG 45/2016

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm  
Wirtschaftsprüferkammer  
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147  
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287  
E-Mail: [Berufsrecht@wpk.de](mailto:Berufsrecht@wpk.de)

[www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Geschäftsführer:	RA Peter Maxl	Telefon: 0 30 - 72 61 61-110	Telefax: 0 30 - 72 61 61-104	E-Mail: <a href="mailto:peter.maxl@wpk.de">peter.maxl@wpk.de</a>
	Dr. Reiner J. Veidt	Telefon: 0 30 - 72 61 61-100	Telefax: 0 30 - 72 61 61-107	E-Mail: <a href="mailto:reiner.veidt@wpk.de">reiner.veidt@wpk.de</a>

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) ausführlich beschrieben. Die WPK ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

---

Die Zielstellung des Referentenentwurfs, die Gründung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement zu erleichtern, erscheint uns nachvollziehbar und begrüßenswert. Gleichwohl enthält der Entwurf, soweit er Änderungen an § 53 Genossenschaftsgesetz (GenG) und die Einführung eines § 53a GenG vorsieht, Ansätze, die wir mit Blick auf eine mögliche Ausstrahlungswirkung auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer (WP/vBP) als kritisch sehen.

So sieht § 53a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GenG-E eine Verordnungsermächtigung des BMJV (im Einvernehmen mit dem BMWi) vor, die für die Durchführung der Prüfung nach § 53a GenG-E die Einführung einer angemessenen Höchstgrenze für die Vergütung des Prüfungsverbandes ermöglicht. Eine solche Deckelung des Prüfungshonorars begründet die Gefahr, einen Prüfer von anlassbezogen zusätzlich erforderlichen Prüfungshandlungen abzuhalten. Der eigenverantwortlich handelnde Prüfer hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob im Einzelfall zusätzliche Prüfungshandlungen erforderlich sind, um ein sachgemäßes und zutreffendes Prüfungsurteil abzugeben. Eine Vergütungshöchstgrenze kann dazu führen, dass der Prüfer für derartige Prüfungshandlungen nicht vergütet wird. In der Praxis kann dies unter Umständen dazu führen, dass der Prüfer von diesen Prüfungshandlungen absieht oder diese Handlungen qualitativ nicht den Ansprüchen gerecht werden, die allgemein an den Berufsstand der WP/vBP gestellt werden.

Um dieser Gefahr entgegen zu wirken, sieht § 43 Abs. 1 der Berufssatzung für WP/vBP (BS WP/vBP) für die Pflichtmitglieder der Wirtschaftsprüferkammer vor, bei der Vereinbarung und Abrechnung der Vergütung für Prüfungen und Gutachten dafür zu sorgen, dass die Qualität der beruflichen Tätigkeit sichergestellt wird. Dies erfordert im Regelfall eine angemessene Vergütung bzw. der Vereinbarung eines Pauschalhonorars eine Klausel, die eine nachträgliche Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Honorars ermöglicht (§ 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BS WP/vBP). Uns erscheint derzeit nicht nachvollziehbar, wie im Rahmen einer Rechtsverordnung, die eine Vergütungshöchstgrenze vorsieht, eine derartige Angemessenheit sichergestellt werden soll.

Kritisch sehen wir ebenfalls, wenn Abschlussprüfungen – diesen kommen die Prüfungen von größeren Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 Satz 2 GenG sehr nahe – als bloße bürokratische Hürde angesehen und aus diesem Grund nahezu abgeschafft werden. Soll ein WP/vBP die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens prüfen, erscheint schwer nachvollziehbar, wie er sein Prüfungsurteil ohne Prüfung des Jahresabschlusses sachgerecht vornehmen soll. Wenngleich der Prüfungsgegenstand im Ergebnis durch den Gesetzgeber vorgegeben wird und für Dritte ohne weiteres anhand des Gesetzeswortlauts nachzuvollziehen ist, droht aus unserer Sicht eine Erwartungslücke, wenn ein WP/vBP geordnete wirtschaftliche Verhältnisse testiert, er bei der Prüfung allerdings nicht auf die für ein derartiges Urteil üblicherweise zu prüfenden Unterlagen zurückgreifen kann.

---

Wir würden uns wünschen, dass die vorgenannten Aspekte in die Diskussion im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens einfließen.

---

**An:**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – Referat Recht des Handelsstandes;  
Handels- und Unternehmensregister; Genossenschaftsrecht; Wertpapierrecht (III A 5)

**Zur Kenntnisnahme:**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe (VII B 3)

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs